



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller

Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 8. Februar 2018

Schriftliche Fragen im Januar 2018
Arbeitsnummern 405 bis 407

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Schriftliche Fragen im Januar 2018
Arbeitsnummern 405 bis 407

Frage Nr. 405:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen Schwarzarbeit und Verstöße gegen Mindestlohnregelungen bzw. Arbeitsrecht nachhaltig bekämpft werden können und kann diese eine abschreckende Wirkung entfalten?

Antwort:

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen jährlich erhebliche Ausfälle u. a. in den Kassen der Sozialversicherung. Darüber hinaus entsteht gesetzestreuem Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten, die sich illegaler Praktiken bedienen. Die enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der Sozialversicherungsträger ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine effektive Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und ein wichtiger Bestandteil zur Sicherung der Sozialsysteme. Die abschreckende Wirkung bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung wird durch die Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen sowie Geldbußen erzielt. Im Übrigen kann der Verstoß gegen bestimmte Regelungen des Mindestlohngesetzes zu einem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen. Daneben führen die Prüfungen und Ermittlungen der für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden regelmäßig zu Feststellungen, die den Sozialversicherungsträgern eine Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen ermöglichen.

Frage Nr. 406:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Summe der nacherhobenen Sozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschlägen, die seit Jahren offen sind, aber noch nicht verjährt sind?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Den Forderungseinzug führt die jeweils zuständige Einzugsstelle (z.B. Krankenkasse) durch.

Für Betriebsprüfungen, aus denen auch Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Säumniszuschlägen resultieren, ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig.

Die Feststellungen dieser Betriebsprüfungen für die vergangenen 10 Jahre, bei denen bereits die Nachforderungen abschließend festgestellt worden sind, sowie für das Jahr 2017 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Das Jahr 2017 weist einen vorläufigen Wert aus, da die Statistikläufe erst Ende Februar abgeschlossen werden.

Jahr	DRV Gesamt (Betriebsprüfung ohne Anlassprüfung)			
	GSV geprüfte Betriebe (ohne Anlassprüfung)	Nachforderungen GSV-Beiträge und Umlagen (€)	Säumniszuschläge (€)	Gesamt mit Säumniszuschlägen (€)
2007	783.259	425.433.628	20.739.935	446.173.563
2008	761.826	400.308.330	26.640.240	426.948.570
2009	753.105	427.144.757	31.575.110	458.719.866
2010	765.123	416.193.306	39.805.666	455.998.972
2011	805.235	396.093.096	36.650.223	432.743.319
2012	763.446	485.452.665	43.561.104	529.013.769
2013	775.487	476.433.219	49.516.634	525.949.852
2014	766.980	495.682.036	59.985.916	555.667.952
2015	787.904	494.827.886	50.884.932	545.712.818
2016	765.365	580.712.246	59.382.970	640.095.215
2017	763.076	620.702.210	60.974.635	681.676.845
	8.490.806	5.218.983.378	479.717.364	5.698.700.742

Aufgrund von Verdachtsfällen eingeleitete Anlassprüfungen ergaben darüber hinaus die folgenden Prüffeststellungen:

Jahr	Verdachtsfälle	Fälle Beanstandungen	Nachforderungen (€)	Säumniszuschläge (€)
2007	103.504	150.418	208.943.389	83.994.730
2008	194.524	237.994	204.838.620	80.995.882
2009	157.292	216.619	215.690.220	95.834.292
2010	139.630	210.606	252.007.616	118.867.232
2011	183.928	289.433	282.317.329	124.482.774
2012	166.545	210.072	257.576.402	117.898.300
2013	220.683	293.201	306.603.383	143.756.022
2014	176.439	272.717	269.273.082	122.179.087
2015	189.845	237.072	307.807.348	158.358.121
2016	122.189	153.046	312.938.615	163.322.786
2017	86.679	117.993	340.163.537	184.855.258
	1.741.258	2.389.171	2.958.159.541	1.394.544.484

Das Jahr 2017 weist auch hier einen vorläufigen Wert mit Stand vom 1. Februar 2018 aus. Mögliche, diese Forderungen minimierende Zahlungseingänge lassen sich nicht gesondert beziffern. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Vorgang „Zahlung“ von den Einzugsstellen diesbezüglich nicht untergliedert oder gesplittet, sondern nur als ein „Zahlungsvorgang“ erfasst wird. Eine Summe im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung daher nicht bekannt.

Frage Nr. 407:

Nach wie vielen Jahren verjähren nach Kenntnis der Bundesregierung nacherhobene Sozialversicherungsbeiträge bzw. Säumniszuschläge und wie hoch ist die Summe der Sozialversicherungsbeiträge bzw. Säumniszuschläge, die nicht beglichen wurde und in den vergangenen zehn Jahren verjährt ist?

Antwort:

Grundsätzlich verjähren Ansprüche auf Beiträge, zu denen auch Nebenforderungen wie z. B. Säumniszuschläge gehören, in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Wird allerdings der zu zahlende Betrag beziffert vom Beitragsschuldner durch Beitragsbescheid verlangt und ist dieser Bescheid unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 52 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Eine Übersicht über die in den vergangenen zehn Jahren verjährten, den Einzugsstellen zustehenden Forderungen aus nachgeforderten Sozialversicherungsbeiträgen und Säumniszuschlägen ist mangels einer gesonderten statistischen Einzelerfassung dieser Daten nicht verfügbar.